

Jugendordnung **Für die Jugendfeuerwehr** **der Stadt Spremberg**

I. Allgemeines

1. Name, Wesen, Aufsicht, Untergliederung

- 1.1** Die Jugendfeuerwehr der Stadt Spremberg ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband, der Jugendfeuerwehr Brandenburg im Landesfeuerwehrverband e.V., sowie dem Kreisfeuerwehrverband Spree – Neiße e.V. an.
- 1.2** Die Jugendfeuerwehr der Stadt Spremberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 27 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr der Stadt Spremberg, nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung.
- 1.3** Die Jugendfeuerwehr soll das Gemeinschaftsleben und die Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Die Vermittlung von Normen und Werten steht ebenso im Vordergrund wie das Erlangen der Grundtechniken im Hinblick auf einen späteren Übergang in die aktive Feuerwehr.
- 1.4** Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg untersteht die Jugendfeuerwehr der Stadt Spremberg dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 25 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Stadtwehrführers, der sich dazu eines Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.5** Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie seine Stellvertreter müssen aktive feuerwehrangehörige sein. Der Stadtjugendfeuerwehrwart soll einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt, sowie einen Jugendgruppenlehrgang besucht haben. Seine Stellvertreter sollen mindestens einen Gruppenführerlehrgang nachweisen. Diese Qualifizierung kann auch innerhalb von zwei Jahren nach Ernennung nachgeholt werden.
- 1.6** Die Jugendfeuerwehr der Stadt Spremberg besteht aus den Untergliederungen Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr.

II. Kinderfeuerwehr

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Kinderfeuerwehr will die Kinder zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in der Kinderfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

2.2 Die Kinderfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und das demokratische Bewusstsein unter den Kindern fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

2.3 Die Kinderfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

2.4 Die Kinderwehfeuerwehr will Kindern einen frühen Zugang zur Feuerwehr ermöglichen. Sie will Kindern helfen, soziale Kompetenzen, wie Gruppen- und Kommunikationsfähigkeit, sowie technisches Verständnis weiter zu vermitteln.

2.5 Ziel ist das spielerische Heranführen der Kinder an die Arbeit der Feuerwehr. Sie sollen so für den Dienst in der Jugendfeuerwehr begeistert und vorbereitet werden. Daneben soll ihnen im Rahmen einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung Raum zur Selbstentfaltung gegeben und gleichzeitig soziales Engagement näher gebracht werden.

2.6 Insbesondere sollen gefördert werden:

- Erziehung zu bzw. Pflege von Kameradschaft, Freundschaft und Teamfähigkeit
- Vermittlung von Möglichkeiten des Selbstschutzes in Gefahrensituationen
- Wecken des Interesses an der Jugendfeuerwehrarbeit
- Unterstützung des Reifungs- und Lernprozesses

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere Spiel und Sport, Basteln, Kochen, Malen, Informationsveranstaltungen, Brandschutz- und Verkehrserziehung sowie Maßnahmen zur Freizeitgestaltung.

3. Mitgliedschaft

3.1 In die Kinderfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Jugendfeuerwehr, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten angehören, der seinen Wohnsitz in der Stadt Spremberg hat. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss in schriftlicher Form vorliegen.

3.2 Mit Eintritt in die Kinderwehrfeuerwehr besteht eine sofortige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrausschuss. Die Zustimmung des Stadtwehrführers ist einzuholen.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht:

4.1.1 bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken.

4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden.

4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.

4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

4.2.3 Das Gruppenleben, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl der Gruppe zu fördern und zu pflegen.

4.3 Die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Brandenburg findet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr keine Anwendung.

5. Beendigung Mitgliedschaft und Wechsel in eine Jugendfeuerwehr

5.1 Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:

5.1.1 bei schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter.

5.1.2 durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Spremberg.

5.1.3 durch Ausschluss.

5.1.4 durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

Über Ausnahmen entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart im Benehmen mit der Stadtwehrführung.

5.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. Nr. 5.1.3 und 5.1.4 erfolgt diese einseitig durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Spremberg.

5.3 Scheidet ein Mitglied aufgrund eines Wohnortswechsels aus der Kinderfeuerwehr aus, so erhält es auf Anforderung eine Bescheinigung über die Dauer seiner Mitgliedschaft. Diese wird vom Kinderfeuerwehrwart ausgestellt.

5.4 Mit Vollendung des 10. Lebensjahres ist ein Wechsel von der Kinderfeuerwehr in eine Jugendfeuerwehr möglich. Für die Zuordnung zu einer Jugendfeuerwehr gelten die persönlichen Voraussetzungen und das Ortsteilprinzip. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart im Benehmen mit der Stadtwehführung.

6. Grundsätze

6.1 Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen keine Handlungen durchgeführt werden bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können. Ebenfalls untersagt ist die Ausbildung an und mit Fahrzeugen und technischen Geräten der Feuerwehr.

6.2 Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen ist besonders zu achten.

6.3 Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

6.4 Die Kinderfeuerwehr soll ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

7. Organe

Organe der Kinderfeuerwehr sind:

7.1 der Kinderfeuerwehrausschuss

7.2 der Kinderfeuerwehrwart

7.3 Betreuer der Kinderfeuerwehr

8. Kinderfeuerwehrausschuss

8.1 Der Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

8.1.1 dem Kinderfeuerwehrwart.

8.1.2 dem stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart.

8.1.3 den Betreuern der Kinderfeuerwehr.

8.1.4 dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

8.2 Der Kinderfeuerwehrausschuss wird von dem Kinderfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zu einer Kinderfeuerwehrausschuss – Sitzung einberufen.

8.3 Der Kinderausschuss hat folgende Aufgaben:

8.3.1 Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit der Stadtwehrführung.

8.3.2 Aufstellen des Jahresberichtes.

8.3.3 Aufstellen des Dienstplanes.

8.3.4 Planung und Gestaltung der Aktivitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Veranstaltungen.

9. Kinderfeuerwehrwart

9.1 Der Kinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, leiten die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse der Organe.

9.2 Der Kinderwehrwart und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des Stadtjugendfeuerwehrwartes von der Stadtwehrführung ernannt.

9.3 Der Kinderfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Amtsjugendfeuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg.

9.4 Der Kinderfeuerwehrwart und deren Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, über entsprechende Erfahrung verfügen und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg sein.

9.5 Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sollten folgende Voraussetzungen erfüllen, wobei die genannten Lehrgänge in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden können:

9.5.1 mindestens abgeschlossenen Truppmannlehrgang.

9.5.2 Jugendleiter Card.

9.5.3 Lehrgang zur Brandschutzerziehung.

9.5.4 private und/oder berufliche pädagogische Kenntnisse

10. Betreuer der Kinderfeuerwehr

- 10.1** Die Betreuer der Kinderfeuerwehr unterstützen den Kinderfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- 10.2** Die Betreuer der Kinderfeuerwehr müssen nicht Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg sein.
- 10.3** Die Betreuer der Kinderfeuerwehr werden auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes von der Stadtwehrführung auf die Dauer von einem Jahr ernannt.

11. personelle Stärke, Räume, Material und Bekleidung

- 11.1** Die personelle Stärke der Kinderfeuerwehr sollte 15 Mitglieder nicht überschreiten. Der Kinderfeuerwehrwart kann Ausnahmen zulassen, der Betreuungsschlüssel innerhalb der Kinderfeuerwehr beträgt 1:5 um eine ganzheitliche Betreuung zu gewährleisten.
- 11.2** Die Kinderfeuerwehr benutzt Räume und Material in Kooperation mit einem Schulträger oder kann auch Räume und Materialien der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg nutzen. Spezielle, der Größe der Kinder angepasste Ausrüstung, Spiel- und Bastelmaterial, sowie Materialien und Literatur sollte vom Aufgabenträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg nach deren Möglichkeiten beschafft bzw. finanziert werden.
- 11.3** Die Kinderfeuerwehr soll eine einheitliche Bekleidung haben, die eine Verbindung zur Ortsgruppe und zur Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg herstellt. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr wird nicht verwendet.
- 11.4** Ausrüstungsgegenstände, sofern sie von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg erworben wurden, verbleiben im Eigentum der Stadt Spremberg.

12. Dienstrhythmus und Standort

- 12.1** Die Dienste finden in einem 14-tägigen Rhythmus in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen statt. In den Schulferien des Landes Brandenburg finden keine Dienste statt. Eine Winterpause und Sonderdienste sind möglich.
- 12.2** Für die Veranstaltungen und Ausbildungen wird auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes ein Dienstplan erstellt, der vor dem ersten Dienst vom der Stadtwehrführung zu unterzeichnen ist. Die Dienstplanung soll mindestens für ein halbes Jahr erfolgen.
- 12.3** Der Standort der Kinderfeuerwehr ist das Gerätehaus eines Löschzuges der Stadt Spremberg. Eine Verlegung einzelner Dienste an einen anderen Standort ist möglich.

III. Jugendfeuerwehr

13. Aufgaben und Ziele

- 13.1** Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 13.2** Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 13.3** Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 13.4** Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 13.5** Die Jugendfeuerwehr soll den Kindern und Jugendlichen die Aufgaben und die Technik der Feuerwehr näher bringen, um sie für den aktiven Feuerwehrdienst zu begeistern und vorzubereiten. Daneben soll ihnen im Rahmen einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung Raum zur Selbstentfaltung gegeben und gleichzeitig soziales Engagement näher gebracht werden.
- 13.6** Insbesondere sollen gefördert werden:
- Erziehung zu bzw. Pflege von Kameradschaft, Freundschaft und Teamfähigkeit
 - Vermittlung von Möglichkeiten des Selbstschutzes in Gefahrensituationen
 - Vermittlung von Fähigkeiten anderen in Gefahrensituationen Hilfe zu leisten
 - Sicherer Umgang mit Feuerwehrtechnik
 - Wecken des Interesses an der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr
 - Unterstützung des Reifungs- und Lernprozesses

- 13.7** Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere Spiel und Sport, Ausbildung mit und an Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, Informationsveranstaltungen, Brandschutz- und Verkehrs-erziehung sowie Maßnahmen zur Freizeitgestaltung.

14. Mitgliedschaft

- 14.1** In der Jugendfeuerwehrgruppe können Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Spremberg, die das zehnte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart im Benehmen mit der Stadtwehrführung.
- 14.2** Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Er ist über den Stadtjugendfeuerwart an den Stadtwehrführer zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehausschuss im Einvernehmen mit der Stadtwehrführung.
- 14.3** Für Mitglieder der Kinderfeuerwehr ist mit Zustimmung des Kinderfeuerwartes im Benehmen mit dem Ortsjugendfeuerwart eine vereinfachte Aufnahme durch Übertrittserklärung nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten möglich.
- 14.4** Die Mitglieder der Jugendgruppen erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

15. Rechte und Pflichten

- 15.1** Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
- 15.1.1** bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 - 15.1.2** in eigener Sache gehört zu werden.
 - 15.1.3** die Organe zu wählen.
- 15.2** Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
- 15.2.1** an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - 15.2.2** Die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und den Weisungen der Betreuer folge zu leisten.
 - 15.2.3** Die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
 - 15.2.4** Die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Brandenburg findet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Anwendung.

16. Beendigung der Mitgliedschaft

16.1 Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehr endet:

16.1.1 durch Übertritt in die Einsatzabteilung gem. Nr. 20 dieser Jugendordnung.

16.1.2 mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

16.1.3 bei schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter.

16.1.4 durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Spremberg.

16.1.5 durch Ausschluss.

16.1.6 durch Auflösung der Jugendfeuerwehr.

Über Ausnahmen entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart im Benehmen mit der Stadtwehrführung.

16.2 Fehlt ein Mitglied der Jugendfeuerwehrgruppe an sechs aufeinanderfolgenden Diensten unentschuldigt, erfolgt durch den Ortsjugendfeuerwehrwart ein einmaliges Anschreiben an den Erziehungsberechtigten des Mitglieds, ob die Mitgliedschaft weiterhin erwünscht ist. Erfolgt hierauf binnen einer Frist von 14 Kalendertagen keine Reaktion erfolgt der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

16.3 Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. Nr. 16.1.5 und 16.1.6 erfolgt diese einseitig durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Spremberg.

16.4 Scheidet ein Mitglied aufgrund eines Wohnortswechsels aus der Jugendfeuerwehr aus, so erhält es auf Anforderung eine Bescheinigung über die Dauer seiner Dienstzeit. Diese wird vom Ortsjugendfeuerwehrwart ausgestellt und vom Stadtwehrführer unterzeichnet.

17. Grundsätze

17.1 Im Rahmen der Arbeit der Jugendfeuerwehr dürfen keine Handlungen durchgeführt werden bei denen Kinder und Jugendliche durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.

17.2 Bei der Arbeit in der Jugendfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen ist besonders zu achten.

17.3 Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig. Die für die übrigen Angehörigen der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Spremberg geltenden Regelungen finden entsprechend Anwendung.

17.4 Die Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg ist grundsätzlich ausgeschlossen.

18. Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- 18.1** die Mitgliederversammlung.
- 18.2** der Amtsjugendfeuerwehrausschuss.
- 18.3** der Stadtjugendfeuerwehrwart.
- 18.4** der Jugendfeuerwehrausschuss.
- 18.5** der Ortsjugendfeuerwehrwart.
- 18.6** die Betreuer der Jugendfeuerwehr.

19. Mitgliederversammlung

- 19.1** Die Mitgliederversammlung soll jährlich im Dezember vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Stadtwehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- 19.2** Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren.
- 19.3** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Stadtwehrführung und die anwesenden Erziehungsberechtigten haben beratende Stimme.
- 19.4** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
 - 19.4.1** Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - 19.4.2** Genehmigung und Rechenschaft des Jahresberichtes.
 - 19.4.3** Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr.
 - 19.4.4** Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

20. Amtsjugendfeuerwehrausschuss

- 20.1** Dem Amtsjugendfeuerwehrausschuss gehören alle Ortsjugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter, sowie der Kinderfeuerwehrwart an. Der Stadtjugendfeuerwehrwart steht dem Amtsjugendfeuerwehrausschuss vor. Desweiteren haben die Jugendgruppenleiter und der Sprecher des Jugendforums ein Mitspracherecht bei Disziplinarmaßnahmen, die direkt oder indirekt die Mitglieder der Jugendfeuerwehr betreffen.
- 20.2** Der Amtsjugendfeuerwehrausschuss sollte sich mindestens sechsmal im Jahr zusammen finden. Er berät über Aufnahmen und Disziplinarmaßnahmen in der Jugendfeuerwehr.

21. Stadtjugendfeuerwehrwart

- 21.1** Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Spremberg nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

22. Jugendfeuerwehrausschuss

- 22.1** Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsjugendfeuerwehrwart, deren Stellvertreter, dem Jugendgruppenleiter mit seinem Stellvertreter und dem Schriftwart. Der Jugendfeuerwehrausschuss trifft sich mindestens viermal im Jahr und beschließt den Dienstplan sowie berät er über Aufnahmen und Disziplinarmaßnahmen im Rahmen der Jugendfeuerwehr.

23. Ortsjugendfeuerwehrwart

- 23.1** Der Ortsjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Spremberg nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 23.2** Der Ortsfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sollten folgende Voraussetzungen erfüllen, wobei die genannten Lehrgänge in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden können:
- 23.2.1** Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg sein.
 - 23.2.2** im Besitz der Jugendleitercard sein.
 - 23.2.3** mindestens einen Truppführer- Lehrgang absolviert haben besser wäre ein Gruppenführer- Lehrgang.
 - 23.2.4** eine fachliche Eignung zur Arbeit mit Jugendlichen haben.

24. Betreuer der Jugendfeuerwehr

- 24.1** Ein Betreuer in der Jugendfeuerwehr kann jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg werden, der fachlich und pädagogisch dazu in der Lage ist. Über die Anzahl der nötigen Betreuer entscheidet der jeweilige Ortsjugendfeuerwehrwart.

25. Jugendgruppensprecher und Jugendgruppenführer

- 25.1** Die Mitglieder jeder Jugendfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Jugendgruppensprecher wählen.
- 25.2** Aufgabe des Jugendgruppensprechers ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Ortsjugendfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehr der Stadt Spremberg zu vertreten. Hierzu hat er insbesondere das Recht, bei der Dienstplanerstellung mitzuwirken. Er vertritt die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bei offiziellen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg.
- 25.3** Bei ausreichender Anzahl an Mitgliedern kann die Jugendfeuerwehr in mehrere Gruppen aufgeteilt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Ortsjugendfeuerwehrwart im Benehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Werden Gruppen gebildet, ist je Gruppe ein Jugendgruppenführer zu wählen. Dieser ist bei Ausbildungen in Gruppenform direkter Ansprechpartner der Jugendwarte und verantwortlich für die Gruppenmitglieder.
- 25.4** Ein Mitglied kann gleichzeitig Jugendgruppensprecher und Jugendgruppenführer sein.

26. personelle Stärke, Ausrüstung und Bekleidung

- 26.1** Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens Staffelfstärke betragen. Der Betreuungsschlüssel für die Jugendfeuerwehr beträgt 1:7 um eine um eine ganzheitliche Betreuung zu gewährleisten. Die Verteilung auf die Jugendfeuerwehrgruppen regelt der Stadtjugendfeuerwehrwart.
- 26.2** Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr werden, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, für die Ausbildung Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, gemäß den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrohse, Jugendfeuerwehrjacke, Jugendhelm, Jugendfeuerwehrhandschuhe, Jugendfeuerwehkoppel und festes, knöchelhohes Schuhwerk), kostenlos vom Aufgabenträger des Brandschutzes zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum des Aufgabenträgers des Brandschutzes.
- 26.3** Die Jugendfeuerwehrausrüstung ist von den Jugendlichen stets zu pflegen, bei Verschleiß oder defekt ist den Ortsjugendfeuerwehrwart Meldung zu leisten.

- 26.4** Beim Ausscheiden eines Mitgliedes sind die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände vollständig und gereinigt, unverzüglich über den Ortsjugendfeuerwehrwart an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Spremberg zurückzugeben. Wer dieser Verordnung nicht nachkommt, ist dem Aufgabenträger des Brandschutzes gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

27. Dienstrhythmus und Standort

- 27.1** Die Dienste finden in einem 14-tägigen Rhythmus in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen statt. In den Schulferien des Landes Brandenburg finden keine Dienste statt. Eine Winterpause und Sonderdienste sind möglich.
- 27.2** Für die Ausbildungen und Veranstaltungen wird auf Vorschlag des Ortsjugendfeuerwehrwartes ein Dienstplan erstellt, der vor dem ersten Dienst vom der Stadtwehrführung zu unterzeichnen ist. Die Dienstplanung soll mindestens für ein halbes Jahr erfolgen.
- 27.3** Eine Jugendfeuerwehr kann am Standort jeder Löschgruppe und jedes Löschzuges der Feuerwehr der Stadt Spremberg eingerichtet werden, sofern dort eine ausreichende Zahl Mitglieder und Jugendwarte vorhanden ist. Für die Zuordnung in die Löschgruppen/Löschzüge gilt grundsätzlich das Wohnortprinzip (Ortsteil). Über Ausnahmen entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart.

28. Ordnungsmaßnahmen

- 28.1** Bei Verstößen gegen diese Jugendordnung können durch den Stadtjugendfeuerwehrwart im Benehmen mit der Stadtwehrführung Ordnungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erfolgen. Die Ordnungsmaßnahmen werden den gesetzlichen Vertretern des Mitgliedes schriftlich mitgeteilt.
- 28.2** Gegen die Ordnungsmaßnahme steht den gesetzlichen Vertretern des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr das Recht der Beschwerde zu. Diese Beschwerde ist schriftlich, innerhalb einer Ausschlussfrist von sieben Kalendertagen seit Erteilung der Maßnahme, über den Stadtjugendfeuerwehrwart an die Stadtwehrführung zu richten. Vor der Weitergabe der Beschwerde an die Stadtwehrführung, hat der Stadtjugendfeuerwehrwart eine schriftliche Stellungnahme beizufügen.

29. Übernahme in die Einsatzabteilung

- 29.1** Mitglieder die sich im Dienst der Jugendfeuerwehr bewährt haben, können mit Vollendung des 16. Lebensjahres und mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Spremberg übernommen werden. Die Feststellung der Bewährung obliegt dem Ortsjugendfeuerwehrwart im Benehmen mit dem zuständigen Jugendfeuerwehrwart und Löschzugführer / Löschgruppenführer.
- 29.2** Ist das Mitglied der Jugendfeuerwehrgruppe bereits im Besitz der Leistungsspanne kann im Einvernehmen mit dem Stadtwefhrführung die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg entfallen und eine Übernahme in den Dienstgrad Feuerwehrmann erfolgen.
- 29.3** Die Dienstzeit in der Jugendgruppe wird auf die Zeit im operativen Dienst angerechnet.

IV. Schlussbestimmungen

30. Soziale Sicherung und Haftung

- 30.1** Für die Unfallverhütung und die Unfallversicherung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / Kinderfeuerwehr finden die geltenden Rechtsvorschriften der Feuerwehr Anwendung.
- 30.2** Gleiches gilt für Sachschäden, die ein Mitglied der Jugendfeuerwehr / Kinderfeuerwehr während der Dienstausbung erleidet.
- 30.3** Verursacht ein Mitglied der Jugendfeuerwehr / Kinderfeuerwehr vorsätzlich einen Sachschaden eines Dritten, ist eine Haftung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg ausgeschlossen.

31. Geltungsbereich

- 31.1** Diese Jugendordnung soll als Leitfaden der Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spremberg dienen und ist grundsätzlich in allen Löschzügen und Löschgruppen verbindlich.
- 31.2** Die Regelungen im Abschnitt III dieser Jugendordnung gelten nicht für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr.

32. Schlussbestimmungen

- 32.1** Die in dieser Jugendordnung genannten Funktionsbezeichnungen beziehen sich jeweils auf weibliche und männliche Form.
- 32.2** In dieser Jugendordnung benannte Gesetze und Verordnungen verstehen sich in der gegenwärtig gelten Fassung.

- 32.3** Diese Jugendordnung kann jederzeit durch die Mitgliedermehrheit der Jugendfeuerwehr der Stadt Spremberg, im Benehmen mit dem Stadtwehrführer, geändert werden.
- 32.4** Diese Jugendordnung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Jugendordnung außer Kraft.

Spremberg, den 07.12.2012

i.O. gez.
Stadtwehrführer

i.O. gez.
Stadtjugendfeuerwehrwart